

Baumpflege & Naturschutzservice

Fledermausgutachten – Baumgutachten – Naturschutzberatung

Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung Gabriel Pelz Laubenstraße 10

15907 Lübben Tel 03546 185087

E-Mail GabrielPelz@gmx.de



Abb.1 Zwei der zum Rückbau vorgesehene Gebäude in Luckenwalde Beelitzer Str.12 (Foto G. Pelz)

**1. Bericht zur faunistischen Untersuchung
der zum Rückbau vorgesehenen Gebäudes in
Luckenwalde, Beelitzer Str. 12**

**Auftraggeber: VR-Bank Fläming eG
14943 Luckenwalde Baruther Straße 23**

erstellt durch:

Gabriel Pelz

24.03.2021

Das Grundstück, das im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag untersucht wurde, befindet sich im Landkreis Teltow- Fläming, in der Stadt Luckenwalde und ist in der Abb. 2 rot schraffiert dargestellt. Die drei zum Rückbau vorgesehenen Gebäude auf dem Grundstück befinden sich in der Beelitzer Straße 12, etwa im Stadtzentrum von Luckenwalde, Flur 5, Flurstücke 240/2, 419. Die Lage der drei zum Abriss vorgesehenen Gebäude ist auf der Abb. 3 dargestellt und wird mit den Buchstaben A, B und C gekennzeichnet. Zwei Gebäude (A und B) sind mehretagig. Das südwestlich gelegene Hauptgebäude A besitzt einen halb unterirdischen Keller mit einer Fläche von 988,60m².

Das nordöstlich gelegene Gebäude B besitzt eine Fläche von 570,65m². Gebäude A und B sind durch einen gepflasterten Hof getrennt.

Das nordwestlich gelegene Gebäude C besitzt eine Fläche von 164m².



Abb. 2 Standort Beelitzer Straße 12



Auf der Karte Abb. 3 sind die betreffenden Gebäude mit roten Buchstaben gekennzeichnet.

Während der Besichtigung der zum Rückbau vorgesehenen Gebäudes am 22.03.2021 bei Temperaturen von ca. 9°C war es niederschlagsfrei. Der Wind hatte die Stärke 2- 3 Beaufort.

Es wurden alle begehbaren Baubereiche der Gebäude A und B einschließlich eines 1m- Umfeldes auf Vorkommen von geschützten Tieren untersucht.

Folgende Geräte kamen zur Anwendung:

.....Fledermausdetektor „Pettersson D200“

.....Fledermausdetektor „Pettersson D240x“

.....Fledermausdetektor „Batcorder“

.....Fledermausdetektor „Batscanner Stereo“

Die optische eingehende Untersuchung erfolgte durch die Verwendung von:

...X....lichtstarken Lampen
....X.....digitalem Endoskop
.....Spiegel
.....X....Fernglas „Jenoptem“
.....X...Wärmebildkamera „FLIR b 60“
.....Nachtsichtgerät „Nitemax“

und ergab:

Nutzungsnachweise durch geschützte, Gebäude bewohnende, Tierarten. Es wurden Habitatstrukturen gefunden, die für eine Nutzung durch Fledermäuse geeignet sind. Aufgrund der Bauqualität konnten etliche Habitatstrukturen nicht eingehender mit dem digitalen Endoskop untersucht werden. Es wurden 155 Habitatstrukturen gefunden, die als Lebensstätte von Fledermäusen ganzjährig mit unterschiedlicher Intensität genutzt werden können.

Diese Strukturen sind Hohlräume in den Balkenkonstruktionen und Hangplätze an Lattenkonstruktionen des Daches, sowie in Hohlmauern der Gebäude A und B, Spalten in Mauern, Spalten zwischen Holz und Mauer, abstehender Putz, abstehende Ölfarbschichten, Spalten zwischen Fliesen und Mauern, Spalten zwischen Dachpappe und Holz, Spalten zwischen Metall und Mauerwerk.

Eine Habitatstruktur für Vögel befindet sich in einem Walnussbaum *Juglans regia* in einer Spechthöhle, die zum Zeitpunkt der Untersuchung von einem Starenbrutpaar *Sturnus vulgaris* genutzt wurde.

Neben den Habitatstrukturen wurden Lebensstätten von Fledermäusen im Gebäude A gefunden, die ein Sommerquartier darstellen. Diese Quartiere befinden sich im Deckenbereich einer Ziegelmauer in Hohlbauweise **1** und im Übergang von Außenmauern zum Dach **2** (erkennbar durch Kotanhaftungen). Der Status dieser Sommerquartiere kann erst im Verlauf der Vegetationsperiode bestimmt werden. Ein Winterquartier im Erdgeschoss des Gebäudes A war zum Zeitpunkt der Untersuchung von 5 Fransenfledermäusen *Myotis nattereri* besetzt. Ein weiteres Tier flog im Winterquartier umher, bis es durch ein Loch in einer Wand verschwand. Die Bereiche des Winterquartiers betreffen drei Räume mit einer Fläche von 533m² am Kartenpunkt **3** der Abb. 4 (blau schraffiert). Die Hangplätze waren in diesem Quartier in Mauerfugen von Wänden und Mauerstürzen sowie frei hängend an Stahlträgern: siehe Abb. 4 bis 6. Eine Abschätzung der tatsächlichen Individuenzahl, die dieses Winterquartier nutzen, ist aufgrund der vorangeschrittenen Jahreszeit nicht möglich, diese könnte durch Lichtschrankenzählungen ab Ende September ermittelt werden.

Ferner wurde im Gebäude A eine Solitärbiene bestimmt, die sich am Fenster aufhielt. Die Lebensstätte dieser Bieneart, es handelt sich um die Blaue Holzbiene *Xylocopa violacea*, wurde an der Außenmauer des Gebäudes B durch Suchflüge an den Mauerfugen beobachtet (Kartenpunkt **4**).

Bemerkenswert war der Winternachweis der Schmetterlingsart Trauermantel *Nymphalis antiopa* im Gebäude B Kartenpunkt **5**. Avifaunistisch waren zwei verwaiste Nester des Rotschwanzes

Phoenicurus ochruros zu verzeichnen, siehe Kartenpunkte 6 und 7. Die bereits erwähnte Brutstätte des Stars *Sturnus vulgaris* befindet sich am Kartenpunkt 8.

Alle Habitatstrukturen und Lebensstätten, die von geschützten Tierarten am 23.03.2021 gefunden wurden, können durch den Abriss der Gebäude nicht erhalten werden.

Zur Abwehr von nachhaltigen Schäden an den Populationen der besonders geschützten Arten nach FFH – Richtlinie 92/ 43 EWG Anhang 2 und 4 vom 21.5.1999, sowie

zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des §44(1) Bundesnaturschutzgesetzes sind Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Lebensstätten entsprechend eines Konzeptes von einem ausgewiesenen Artenschutzsachverständigen rechtzeitig zu planen und müssen vor dem Abbruch der Gebäude umgesetzt werden. Ein möglicher Tötungskonflikt entsprechend des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird durch die beauftragte ökologische Baubegleitung vermieden, wenn der mit der ökologische Baubegleitung Beauftragte zu den Bauanlaufberatungen und den Bauberatungen rechtzeitig eingeladen wird und vor bestimmten Bauabläufen eine Freigabe erteilt hat.

Bewertung und Dokumentation der Ergebnisse:

Wie im vorangestellten Formular ersichtlich ist, wurden Lebensstätten von geschützten Tierarten, Fledermäusen, Solitärbiene und Vögeln in den mir zugänglichen und zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden gefunden. Weitere Untersuchungen, z.B. im Gebäude C stehen noch aus, da dieses Gebäude zum Zeitpunkt einer ersten Untersuchung nicht zugänglich war. Die Bauarbeiten können nach der Umsetzung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeführt werden. Diese Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen noch näher durch ein Konzept beschrieben werden und sind auch durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen, sowie nach Fertigstellung durch einen ausgewiesenen Artenschutzsachverständigen abzunehmen.



Abb 4. Skizze des untersuchten Grundstücks in Luckenwalde, Beelitzer Str. 12

Markierung der Standorte mit Nachweisen geschützter Arten und Artengruppen, die rote Umrahmung stellt die Grundstücksgrenze dar. (Skizze G. Pelz)

1, 2= Lebensstätten und Habitatstrukturen von Fledermäusen während der Vegetationsperiode

3= Lebensstätten von Fledermäusen im Winter

4= Lebensstätten von Solitärbienen

5= Winternachweis der Schmetterlingsart Trauermantel

5= Lebensstätten von Solitärbienen

6,7= Lebensstätten vom Rotschwanz

8= Lebensstätte von Star und Habitatstruktur von Fledermäusen

Offene Leistungen

Anwendung von Batcordern zur Bestätigung des Fledermausvorkommens in und an den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden.

Suche nach Fledermaussommerquartieren in der Vegetationsperiode durch Gebäudeuntersuchungen in der Dämmerung und in der Nacht mit Anwendung eines Fangnetzes.

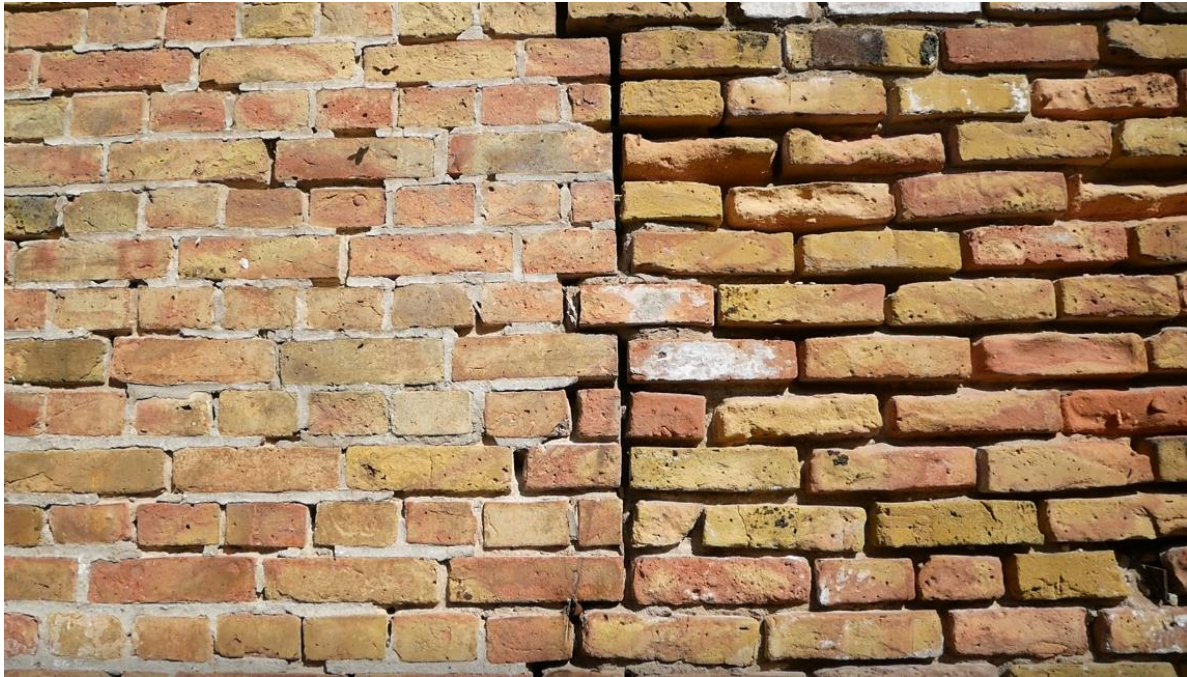


Abb.5 Lebensstätte von Solitärbienen, Blaue Holzbiene *Xylocopa violacea* (Foto G. Pelz)



Abb.6 Die Blaue Holzbiene *Xylocopa violacea* gehört zu den Solitärbiene, die nach Artenschutzverordnung zu den besonders geschützten Arten zählen.



Abb.7 Eine der Habitatstrukturen von Fledermäusen in den Zapflöchern der Dachkonstruktion (Foto G. Pelz)



Abb. 8 Eines der nachgewiesenen Rotschwanznester *Phoenicurus ochruros* im Gebäude, das abgerissen werden soll. (Foto G. Pelz)



Abb. 9 Beispiel für Habitatstrukturen zwischen abstehender Farbschicht und Gebäudedecke in einem Gebäudebereich, der für Fledermäuse geeignet ist. (Foto G. Pelz)



Abb. 10 Beispiel für Habitatstrukturen zwischen Ziegelsteinen und Metall sowie für Habitatstrukturen in Mauerspalten. (Foto G. Pelz)

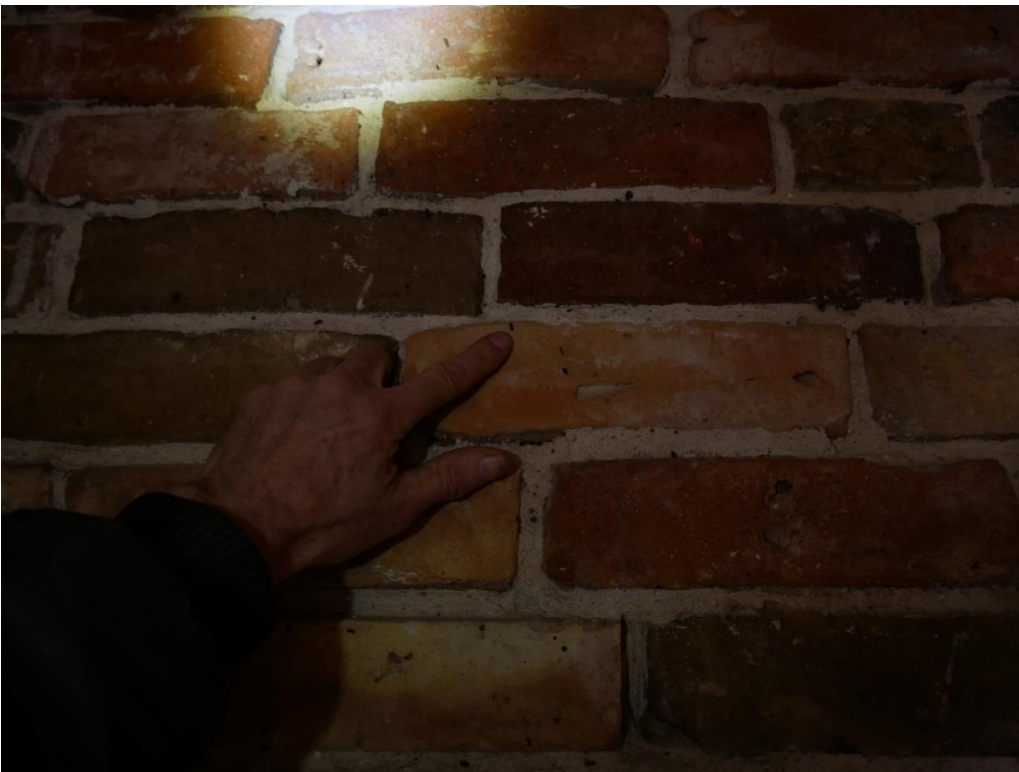


Abb. 11 Nachweis für ein Fledermaussommerquartier durch Kotanhaftungen an Ziegelsteinen. (Foto G. Pelz)



Abb. 12 Nachweis für ein Fledermaussommerquartier durch Kotanhaftungen an Ziegelsteinen und Fliesen im Übergang von Gebäudewand und Decke. (Foto G. Pelz)



Abb. 13 Beispiel für Habitatstrukturen zwischen Ziegelsteinen und Dachpappe bzw. zwischen Dachpappe und Holz, sowie für Habitatstrukturen in Mauerspalt. (Foto G. Pelz)

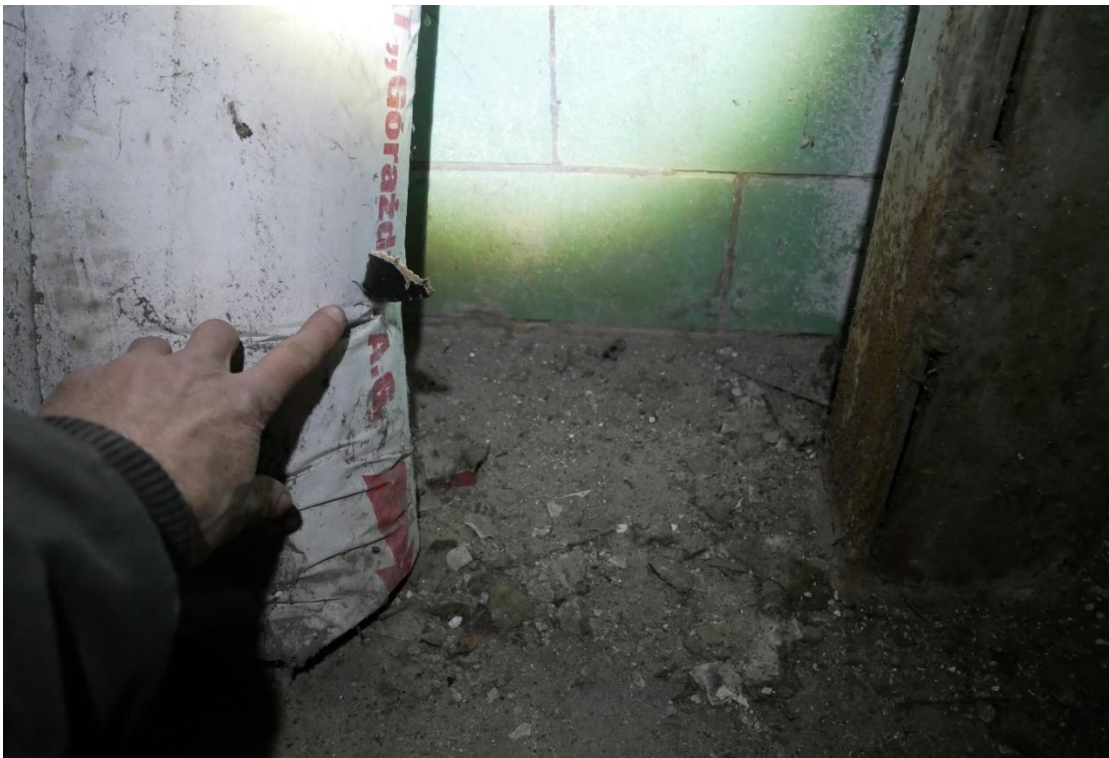


Abb. 14 Nachweis für einen überwinternden Edelfalter der Art Trauermantel *Nymphalis antiopa* (Foto G. Pelz)



Abb. 15 Beispiel für Habitatstrukturen zwischen Steinwolle und Gipskartonplatten. (Foto G. Pelz)



Abb. 16 Beispiel für Habitatstrukturen zwischen Ziegelsteinen und Holzbalken (Foto G. Pelz)



Abb. 17 Nachweis der Art Fransenfledermaus *Myotis nattereri* an einem Stahlträger. (Foto G. Pelz)



Abb. 18 Nachweis der Art Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in Mauerfuge. (Foto G. Pelz)



Abb. 19 Weiterer Nachweis der Art Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in Mauerfuge. (Foto G. Pelz)



Abb. 20 Nachweis des Stars *Sturnus vulgaris* in dem Walnussbaum auf dem Gelände. (Foto G. Pelz)



Abb. 21 Walnussbaum dessen Umfeld während der Baumaßnahmen auch über den Kronentraufbereich entsprechend der Richtlinie zur Anlage von Straßen und Plätzen und aus Artenschutzgründen zu schützen ist. (Foto G. Pelz)

Literatur

Bundesartenschutzverordnung (BArSchV) in der Fassung vom 16.2.2005 (zuletzt geändert am 29.7.2009)

EWG- Richtlinie 79/409 vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 08.06.1994

FFH- Richtlinie: Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. -Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L305/42

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Arbeitsgruppe Straßenentwurf:
Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von
Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen RAS-LP4 Ausgabe 1999
Seite. 25

Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der
Fassung vom 29.07.2009

Ryslavy, T.; Mädlow, W.: (2008): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008,
Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg.
17 (4) Beilage

Skiba, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit
Hilfe von Kot, *Nyctalus* (N.F.), Berlin 9 (2004), Heft 5, S. 477- 488

Teubner, J; Teubner, J.; Dolch, D.; Heise, G.: Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1
Fledermäuse, Heft 2,3 2008 Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Herausgeber
Landesumweltamt Brandenburg

Lübben, 24.03.21

Gabriel Pelz